



Richtlinie

Seite 1 von 3

DCV Sanktionen – Prävention sexualisierte Gewalt Version 1.1 // Stand 10.12.2022

1. Definition Straftat sexuelle Handlungen
2. Erste Maßnahmen bei Verdachtsfällen
3. Lizenzentzug
4. Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

DCV Intern	Extern
Laura Mitsching lauraschulze@aol.com Mobil 0172-1577363	<ul style="list-style-type: none">• Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs der Bundesregierung: 0800-2255530 (kostenfrei)• Kinder- und Jugendtelefon: Nummer gegen Kummer 0800-116111 (kostenfrei)• Aufarbeitungskommission: 0800-4030040 (kostenfrei)• https://www.anlauf-gegen-gewalt.org/

1. Definition Straftat sexuelle Handlungen

Grundsätzlich gilt bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen **unter 14 Jahren (Kindern)** sind stets strafbar, und zwar gleichgültig, ob diese mit ihnen einverstanden sind oder nicht.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen **unter 16 Jahren** sind strafbar, wenn der/die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter/zur Täterin steht; auch dann ist gleichgültig, ob der/die Minderjährige mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen **unter 18 Jahren** sind strafbar, wenn der/die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter/zur Täterin steht und der Täter/die Täterin dieses Abhängigkeitsverhältnis missbraucht (z. B. der/die Trainer/Trainerin, der die Aufstellung eines/einer minderjährigen Sportlers/Sportlerin in einer Mannschaft davon abhängig macht, an dem/der Minderjährigen sexuelle Handlungen vornehmen zu können); auch dann ist gleichgültig, ob der/die Minderjährige mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen **über 18 Jahren** sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

2. Erste Maßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen dienen der Orientierung, um in konkreten Verdachtsfällen richtig zu handeln:

- Werden Vorfälle von Gewalt in Vereinen wahrgenommen, ist es wichtig in erster Linie **Ruhe zu bewahren**. Voreiliges Handeln führt meistens nicht zum Ziel. Opfer benötigen die Sicherheit, dass nicht über ihren Kopf hinweg Entscheidungen getroffen werden. Genaues Dokumentieren von Beobachtungen, Eindrücken, Gesprächen oder Aussagen können im weiteren Verlauf sehr hilfreich sein. Anschließend sollte man sich an eine Vertrauens- oder Ansprechperson wenden. Der DCV hat hierzu einen eigenen Ansprechpartner*in.
- Oftmals ist es hilfreich, sich bei einem konkreten Verdacht **professionelle Hilfe von externen Fachstellen** zu suchen. Allerdings sollte beachtet werden, dass bei Kontaktaufnahme mit der Polizei meistens ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Darüber sollte das Opfer in jedem Fall informiert werden.
- Nachdem sich ein Vorfall oder ein Verdacht von Gewalt bestätigt, muss dieser unbedingt **dem Vorstand gemeldet werden**. Bis der Verdacht/Vorfall nicht aufgeklärt ist, kann der Kontakt zwischen möglichem Täter und Opfer abgebrochen oder die verdächtige Person für diesen Zeitraum suspendiert werden. Im Vordergrund jeden Handelns steht das Wohl der betroffenen Person.

3. Lizenzentzug

Der DCV hat als Ausbildungsträger das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber **gegen die Satzung oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (siehe DOSB-Ehrenkodex) verstößt**. Nur Personen mit einem einwandfreien Leumund, welche allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungen erfüllen, können im DCV Lizenzen erwerben. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, kann im Umkehrschluss die Lizenz auch entzogen werden.

Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (sog. „rechtliches Gehör“).

4. Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

Bei hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeiter/innen, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind vom DCV **arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen**. Für die außerordentliche fristlose Kündigung

eines/einer verdächtigen angestellten Übungsleiter/in oder Trainer/in kommen eine Verdachts- oder eine Tat Kündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt. Für die Verdachtskündigung ist es schon ausreichend, dass der DCV als Arbeitgeber den Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder ausräumen kann noch die erhobenen Vorwürfe auf eine sichere Grundlage stellen konnte. Wegen des Risikos, einen Unschuldigen zu treffen, muss der DCV als Arbeitgeber zur Aufklärung des Sachverhalts alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen. Dazu gehört insbesondere, vor Ausspruch der Kündigung den/die Arbeitnehmer/in durch den Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt anzuhören und ihm/ihr die Möglichkeit zu geben, die Verdachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen. Im Rahmen der Anhörung hat der DCV als Arbeitgeber dem/der Arbeitnehmer/in alle erheblichen Umstände mitzuteilen, auf die er den Verdacht stützt. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ohne eine ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung ist die Verdachtskündigung unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten unwirksam. Bei einer Anhörung sollten Zeugen hinzugezogen werden.

Erstellung/Änderung: Name/Datum	Freigegeben: Name/Datum	Änderungsindex:
Markus Tröger 08.12.2022	10.12.2022 Vorstand DCV	V 1.1

Gefördert durch:

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages